

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Katholischer Kirchenstandort St. Nikolaus Blankenfelde-Mahlow“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

Sitz des Vereins ist Blankenfelde-Mahlow. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Zossen eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes - Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51 ff) – in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung des Katholischen Kirchenstandortes St. Nikolaus in Blankenfelde-Mahlow vornehmlich von Bau- und Erhaltungsmaßnahmen an der Kirche, und den zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben dienenden Räumen und Gebäuden (z.B. Gemeindezentrum, Pfarrhaus, usw.) einschließlich der jeweiligen Innenausstattung und den Außenanlagen sofern diese Maßnahmen mit gutem Grund nicht bzw. nicht vollständig durch die Pfarrei getragen werden können.

Des Weiteren unterstützt der Förderverein bürgerschaftliches Engagement zugunsten mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Sinne einer zusätzlichen Unterstützung für Aktivitäten am Standort Blankenfelde-Mahlow (z.B. Unterstützung von Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche oder Senioren).

Eine Förderung Einnahmen generierender Projekte ist nicht möglich.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Ansammlung der hierzu erforderlichen Mittel und durch entsprechende Zuweisungen und Beiträge an die Katholische Kirchengemeinde Blankenfelde bzw. deren Rechtsnachfolger mit einer Zweckbindung auf den Standort Blankenfelde-Mahlow verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein fördert die Zusammenarbeit mit Unternehmen, Privatpersonen und Einrichtungen, um das Erreichen der Vereinszwecke zu verbessern.

§ 3 Zuwendungen und Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Vergabe von Mitteln muss von den örtlichen Gremien des Katholischen Kirchenstandortes Blankenfelde-Mahlow, von der Mitgliederversammlung oder von amtlichen Mitarbeitern der Kirchengemeinde beantragt werden. Die Beantragung sollte vor der Beauftragung, dem Kauf eines Gegenstandes oder der Durchführung einer Veranstaltung erfolgen. Eine Zuweisung auf Basis nachträglich gestellter Anträge ist nur in Ausnahmefällen möglich. Die Zusage von Zuwendungen an die Kirchengemeinde darf nicht mit Auflagen des Vereins über Zeitraum und Art der Ausführung, sowie die Auftragsvergabe verbunden werden. Die Entscheidungsbefugnis der jeweiligen Gremien der Katholischen Kirchengemeinde wird durch diese Satzung nicht eingeschränkt.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Förderverein nimmt Spenden, Vermächtnisse o.ä. für die Erfüllung des Vereinszweckes entgegen. Hierbei ist eine Mitgliedschaft im Förderverein nicht erforderlich.

Die Verwendung der Mittel ist der Mitgliederversammlung nachzuweisen.

Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins einen Anspruch auf Entschädigung oder auf Rückvergütung geleisteter Beiträge.

Die vom Förderverein angeschafften Spiel- und Einrichtungsgegenstände gehen in das Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus bzw. deren Rechtsnachfolgerin mit einer Zweckbindung auf den Standort Blankenfelde-Mahlow über.

§ 4 Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich dem Zweck und den Zielen des Vereins verbunden fühlt.

Mit dem schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein erkennt der Bewerber die jeweils gültige Satzung an.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines neuen Mitglieds.

Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange des Vereins einzusetzen.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung
- durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist, zum Ende eines Kalenderjahres
- durch förmlichen Ausschluss kraft Beschlusses der Mitgliederversammlung
- bei Beitragsrückstand von mehr als 36 Monaten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied leistet eine freiwillige Zuwendung, deren Höhe es beim Eintritt selbst festlegt, jedoch mindestens 1 € monatlich.

Für das Jahr des Eintritts bzw. Austritts des Mitglieds ist ebenfalls der volle Mindestjahresmitgliedsbeitrag fällig.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht freigestellt.

§ 6 Organe und Beschlussfassung

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Alle Organe fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der jeweiligen Versammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassierer/in

- einem/einer Schriftführer/in
- bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

Der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und der/die Kassierer/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Die Verfügungsberechtigung über das Bankkonto ist wie folgt zu regeln:

- Es sind zwei Unterschriften erforderlich.
- Unterschriftenberechtigt sind die/der Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in sowie der/die Kassierer/in.

Auf einstimmigen Vorstandsbeschluss aller Vorstandsmitglieder kann auch Einzelpersonen Kontovollmacht mit alleiniger Verfügungsberechtigung eingeräumt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins Ausschüsse zu bilden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung aus den Reihen der Mitglieder auf vier Jahr gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt auch den Vorsitzenden. Die jeweilige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet die/der Vorsitzende vorzeitig aus, so ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Scheiden von der Mitgliederversammlung andere gewählte Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so wählt der Vorstand eine/n Nachfolger/in für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.

Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte. Er ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher verantwortlich. Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich und können lediglich die tatsächlichen Aufwendungen, welche mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenhängen, erstattet bekommen.

Über Ausgaben aus den Einnahmen und über sämtliche Anschaffungen entscheidet der Vorstand nach Dringlichkeit. Es dürfen nur Ausgaben geleistet werden, für die eine entsprechende Deckung auf dem Vereinskonto vorhanden ist.

Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch die/den Vorsitzende/n oder von seine/m Stellvertreter/in und dem/der Kassierer/in gemeinsam einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Protokollanten und vom Leiter der Vorstandssitzung zu unterschreiben.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zusammentreten

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand dazu einlädt oder wenn 25 v.H. der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

2. Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a.) die Wahl des Vorstandes und seines/seiner Vorsitzenden
- b.) die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Kasse und die Vereinsbuchhaltung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c.) die Entgegennahme des Kassen- und Rechenschaftsberichts des Vorstands
- d.) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer

- e.) die Entlastung des Vorstandes
- f.) die Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- g.) die Beratung und Beschlussfassung weiterer ihr vom Vorstand vorgelegten Beratungsgegenstände
- h.) die Unterbreitung von Vorschlägen für die Verwendung von Überschüssen
- i.) Ausschluss von Mitgliedern bei groben Verstößen gegen die Satzung
- j.) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

3. Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder sind unter Mitteilung der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden schriftlich 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch die Zahl der anwesenden Mitglieder.

4. Protokollierung

Über die Versammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, welches von dem/der Vorsitzenden und dem Protokollanten/ der Protokollantin zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.

Die Anträge über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins stellen. Anträge seitens der Mitglieder sind schriftlich bei dem/der Vorsitzenden einzureichen und von diesem/dieser in die Tagesordnung aufzunehmen.

- a) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und der Ausschluss von Mitgliedern bedarf der Zustimmung von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vereins.
- b) Die Beschlussfassung über eine Änderung des Vereinszieles oder über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 10 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus oder deren Rechtsnachfolgerin, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke am Standort Blankenfelde-Mahlow zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die überarbeitete Satzung des Fördervereins in der vorliegenden Form wurde nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.06.2025 verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.